

SATZUNG

des

Hockey- und Tennis-Clubs Schwarz Weiss 1921 Troisdorf e.V.

§1

Name/Sitz

Der Verein, der am 01.05.1921 gegründet wurde, trägt den Namen

Hockey- und Tennis-Clubs Schwarz Weiss 1921 Troisdorf e.V.

Sitz des Vereins ist Troisdorf

Der Verein ist unter der Nr. 452 beim Amtsgericht Siegburg im Vereinsregister eingetragen.

§2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften zur Gemeinnützigkeit, und zwar insbesondere durch die Pflege des Hockey- und Tennissports und die sportliche Ausbildung jugendlicher Mitglieder

Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch Unverhältnismäßigkeit hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen (unter vollendetem 18. Lebensjahr) ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beim Ein- und Austritt erforderlich.

Bis zum 18. Lebensjahr gilt ein Mitglied als Jugendlicher. Im darauf folgenden Jahr wird das Mitglied automatisch als Erwachsener geführt, wenn es nicht bis zum 15.01. des neuen Beitragsjahres einen Nachweis erbringt, dass es noch „Erwachsener in Ausbildung“ ist. Die Beendigung der Ausbildung ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet:

- 1.) durch Tod,
- 2.) durch Ausschluss durch den Vorstand, der erfolgen kann, wenn das Mitglied
 - a) mit den Beiträgen häufiger oder länger im Rückstand ist,
 - b) den Interessen des Vereins zuwider handelt.Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

- 3.) Durch Austritt, der schriftlich bis zum 15.11. eines Jahres zum Jahresende erfolgen kann. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Vorstandes zulässig.

§4 Geschäftsjahr/Beiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.

Die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden jeweils im 1. Quartal eingezogen.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.) der Vorstand,
- 2.) die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu 15 Mitgliedern, und zwar dem

- 1. Vorsitzenden
- Leiter der Tennisabteilung (zugleich Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
- Leiter der Hockeyabteilung
- Justiziar
- Schriftführer
- Kassenwart
- Sportwart der Tennisabteilung
- Sportwart der Hockeyabteilung
- Jugendwart der Tennisabteilung
- Jugendwart der Hockeyabteilung
- und bis zu 5 Beisitzern

Der gewählte Vorstand ist berechtigt, vakante Vorstandsposten bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen. Das Gleiche gilt für zurückgetretene Vorstandsmitglieder.

Vertretungsberechtigte Mitglieder im Sinne des § 26 BGB, Abs. 2 sind:

- 1.) 1. Vorsitzender
- 2) Leiter der Tennisabteilung
- 3) Leiter der Hockeyabteilung
- 4) Kassenwart
- 5) Justiziar

Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§7

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Insbesondere sind seine Aufgaben:

- 1.) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- 2.) Einberufung und Leitung der jährlichen Mitgliederversammlung,
- 3.) Genehmigung von Ausgaben,
- 4.) Abschluss von Verträgen,
- 5.) Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuss (gem. Jugendordnung)

Mindestens vierteljährlich findet eine Vorstandssitzung statt, auf der die einzelnen Vorstandsmitglieder über ihre Aufgabengebiete referieren und, wenn nötig, Beschlüsse gefasst werden. Die Einberufung erfolgt durch den Schriftführer nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Die Kassenführung ist auf ihre Ordnungsmäßigkeit von 2 Mitgliedern, die auf der Mitgliederversammlung zu wählen sind, mindestens einmal jährlich zu überprüfen und schriftlich zu bestätigen.

Der Vorstand hat keinen Anspruch auf Vergütung für seine Tätigkeit.

§8

Mitgliederversammlung

Die jährlich im 1. Quartal stattfindende Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- 1.) Den Jahresbericht des abgelaufenen Jahres,
- 2.) Den Kassenbericht des abgelaufenen Jahres,
- 3.) Entlastung des Vorstandes
- 4.) Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre),
- 5.) Neuwahl von 2 Kassenprüfern.

Der Vorstand hat die Mitglieder schriftlich zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mind. 3 Wochen vorher aufzufordern.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter der Angabe des Zwecks die Berufung verlangt.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.

Die Auflösung einer Sportabteilung ist nur bei gleichzeitiger Auflösung des Vereins möglich und kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§9

Übertragung des Vermögens bei Auflösung

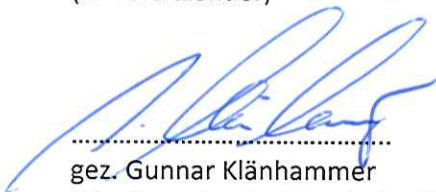
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Sportjugendpflege.

§10

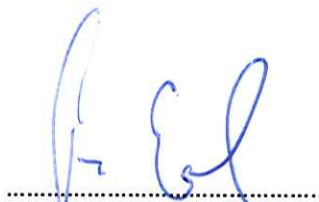
Vorstehende Neufassung der Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 12.02.2017 bestätigt worden.



gez. Tom Ziemer
(1. Vorsitzender)



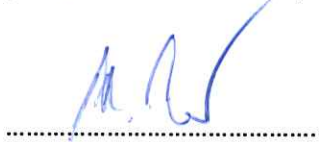
gez. Gunnar Klänhammer
(Vorsitzender der Tennisabteilung)



gez. Axel von Ledebur
(Vorsitzender der Hockeyabteilung)



gez. Roland Cropp
(Kassenwart)



gez. Max Ziemer
(Justiziar)